



Volksbank eG

Sottrum • Ottersberg • Scheeßel

ANTRAG AN DEN MITGLIEDERBEIRAT DER VOLKSBANK EG:

Hiermit beantragt folgender, örtlicher Verein eine Zuwendung aus den Reinerträgen des VR-GewinnSparens bei der Volksbank eG, Sottrum - Ottersberg - Scheeßel:

Name des Vereines:

Mitgliederanzahl:

Ansprechpartner des Vereins (1. Vorsitzender bzw. Kassenwart):

Telefonnummer:

Adresse:

Konto-Verbindung:

Folgende Maßnahme/Anschaffung soll bezuschusst werden (gemäß Vergaberichtlinien, Seite 2):

Gesamtbetrag der Maßnahme:

Wir sind Mitglied der Volksbank eG: Ja, der Verein Ja, der Vereinsvorstand Nein

(Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers)

Stellungnahme der zuständigen Geschäftsstelle (wird von der Volksbank eG ausgefüllt):

Vergaberichtlinien für gemeinnützige und mildtätige Maßnahmen, die aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens gefördert werden können

1. Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Maßnahmen i. S. d. § 51 und §§ 52 - 53, Abgabenordnung (AO) gefördert werden.

Im Einzelnen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- 1.1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
- 1.2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
- 1.3. Maßnahmen zur Unterstützung von Personen,
 - die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 - deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.
2. Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen auch Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und des Versehrtensports von nicht gemeinnützigen Sportvereinen i. S. d. §§ 51 ff. AO gefördert werden, sofern der Zweck für den die Zuwendung gewährt wird, steuerbegünstigt i. S. d. AO ist.
3. Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen auch Maßnahmen i. S. d. Nr. 1 von Gemeinden und Gemeindeverbänden gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband üblicherweise im Rahmen der Pflichtenaufgaben unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.
4. Die Zuwendungen dürfen nur objektbezogen (zur Finanzierung konkreter Projekte nicht zur Kapitalbildung) gewährt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungen weder in voller Höhe noch teilweise zur Abdeckung von Verwaltungskosten verwendet werden. - (Zuschuss zur Anschaffung von...)